

**Leondrino Satzung  
für den Leondrino Lizenznehmer „Leondrino Deutschland“  
für das aktive Währungsmanagement  
von privaten digitalen Währungen  
von Unternehmen bzw. Unternehmensnetzwerken**

Die hier vorliegende Leondrino Satzung für den Leondrino Lizenznehmer mit Zuständigkeit für den europäischen Markt, gilt ergänzend zum bestehenden Gesellschaftsvertrag von Leondrino Deutschland (nachfolgend Leondrino-D). Gemäß dem Leondrino Standard ist diese Leondrino Satzung Bestandteil des Leondrino-Hauptvertrags, der nach einer Planungs- und Testphase zwischen einem Unternehmen oder einem Unternehmensnetzwerk und dem zuständigen Leondrino Lizenznehmer geschlossen wird. Sie wird mit dem Übergang einer Unternehmenswährung in die höchste Leondrino Token-Klasse A wirksam.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ARTIKEL 1: LEONDRINO-D.....</b>	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 2: ZIELE UND AUFGABEN DER LEONDRINO-D .....</b>	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 3: ERHEBUNG VON STATISTISCHEN DATEN .....</b>	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 4: UNABHÄNGIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 5: MONETARY BOARDS .....</b>	<b>5</b>
<b>ARTIKEL 6: BERICHTSPFLICHTEN DER LEONDRINO-D.....</b>	<b>6</b>
<b>ARTIKEL 7: MINDESTRESERVEN PRO LEONDRINO-WÄHRUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>ARTIKEL 8: MARKET MAKER ROLLE DER LEONDRINO-D ZUR EINHALTUNG DER WÄHRUNGSPOLITIK.....</b>	<b>7</b>
<b>ARTIKEL 9: WÄHRUNGSPOLITISCHE INSTRUMENTE .....</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 10: VERRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSSYSTEME.....</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 11: LISTING, DELISTING, SOWIE VEREINIGUNG UND TEILUNG VON WÄHRUNGSRÄUMEN.....</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 12: AUSFALL DES EMITTENTEN EINER LEONDRINO-WÄHRUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>ARTIKEL 13: HERAUSGABE EINER EIGENEN BRÜCKEN- UND RESERVEWÄHRUNG – XLEO .....</b>	<b>9</b>
<b>ANHANG A.....</b>	<b>10</b>

## Artikel 1: Leondrino-D

- 1.1 Leondrino Deutschland (nachfolgend Leondrino-D) wird unter dem „juristischen Dach“ der Leondra GmbH errichtet. Diese nimmt die Aufgaben und ihre Tätigkeit entsprechend dieser Leondrino Satzung wahr.
- 1.2 Eine Überführung der Leondrino-D in ein Joint Venture mit einem strategischen Partner, der die entsprechenden regulatorischen Voraussetzungen erfüllt, ist mit mindestens 75% der Stimmen der Leondra GmbH möglich.
- 1.3 Die aktuellen Gesellschafter der Leondra GmbH können im Amtsgericht Charlottenburg unter der Handelsregister-Nummer HRB 151056 B eingesehen werden.

## Artikel 2: Ziele und Aufgaben der Leondrino-D

- 2.1 Die Leondrino-D verfolgt das übergeordnete Ziel des Lizenzgebers Leondrino Inc., ein System von konkurrierenden digitalen Unternehmenswährungen als Dienstleister von privaten Organisationen (insbesondere Markenunternehmen) und Unternehmensnetzwerken zu schaffen. Diese privaten Unternehmenswährungen haben das gemeinsame übergeordnete Ziel, den Austausch von Waren und Dienstleistungen der jeweiligen privaten Unternehmen oder Unternehmensnetzwerken zu stärken. Alle drei wesentlichen Funktionen von Geld – Recheneinheit, Wertstabilität und Austausch von Waren und Dienstleistungen – sollen möglich sein, wobei die konkrete Gewichtung der drei Funktionen pro Währung und damit die jeweiligen konkreten Ausprägungen der Währungspolitik variieren können.
- 2.2 Private Unternehmenswährungen der emittierenden Kunden von Leondrino-D werden Leondrino-Währungen (auch kurz: Leondrino) genannt, wenn das jeweils assoziierte Markenunternehmen eine vertraglich fixierte Annahmeverpflichtung seiner digitalen Währung für die eigenen Produkte und Dienstleistungen eingeht und die Dienstleistung von Leondrino-D unter Berücksichtigung dieser vorliegenden Satzung in Anspruch nimmt.
- 2.3 Die grundlegenden Aufgaben der Leondrino-D bestehen darin,
  - die Währungspolitik jeweils gemeinsam mit den assoziierten Markenunternehmen (Kunden) zu definieren,
  - die Währungspolitik ihrer Kunden auszuführen,
  - die vereinbarten Währungsreserven der Kunden zu halten und zu verwalten,
  - das reibungslose Funktionieren der auf den privaten Unternehmenswährungen basierenden Zahlungssysteme zu fördern und
  - die Transaktionsdaten pro Unternehmenswährung und pro Nutzer unter Berücksichtigung der europäischen Gesetze zu Datenschutz, Datensicherheit und insbesondere unter Berücksichtigung der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen zu verwalten und bei Zustimmung der jeweiligen Nutzer auch für das jeweilige Unternehmen bzw. Unternehmensnetzwerk zur besseren Individualisierung von Produkt- und Dienstleistungsangeboten und

damit zur Verbesserung der jeweiligen Kundenbeziehungen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus nimmt die Leondrino-D beratende Funktionen für ihre Kunden ein und bietet weitere Dienstleistungen an.

2.4 Die von Leondrino-D verwalteten privaten Unternehmenswährungen sind ergänzend zum Fiat-Währungssystem (nationalen Währungssystemen).

2.5 Diese Leondrino Satzung ist eine verbindliche Richtlinie und gilt zusätzlich zum bestehenden Gesellschaftsvertrag von Leondrino-D. Gemäß dem Leondrino Standard tritt die vorliegende Leondrino Satzung als Bestandteil des Leondrino Hauptvertrags in Kraft, der nach einer Planungs- und Testphase zwischen einem Unternehmen oder einem Unternehmensnetzwerk und dem zuständigen Leondrino Lizenznehmer geschlossen wird. Dies erfolgt im Regelfall mit dem Übergang einer Unternehmenswährung in die höchste Leondrino Token-Klasse A.

### Artikel 3: Erhebung von statistischen Daten

3.1 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Umsetzung der jeweiligen Währungspolitik und unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen in Deutschland und in der EU holt die Leondrino-D mit Unterstützung ihrer Kunden die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen Kunden oder unmittelbar von den Konsumenten (Nutzern solcher Leondrino-Währungen) ein.

3.2 Die in Artikel 3.1 bezeichneten Aufgaben werden so weit wie möglich in der Zusammenarbeit mit den Kunden der Leondrino-D definiert.

3.3 Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung werden von der Geschäftsführung der Leondrino-D unter Berücksichtigung der europäischen DSGVO festgelegt.

### Artikel 4: Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der in dieser Satzung geregelten Befugnisse, Aufgaben und Pflichten insbesondere bei Steuerung der Währungsmenge darf die Leondrino-D keine Weisungen von Kunden einholen oder entgegennehmen. Vielmehr ist die jeweils festgelegte, transparente Währungspolitik über den Einsatz von geeigneter IT mittels entsprechender Algorithmen und zusätzlich jeweils durch den Einsatz eines Monetary Board pro Leondrino-Währung umzusetzen und zu überwachen.

Diese Regelung gilt auch für die Einflussnahme von staatlichen Stellen. Sollten staatliche Stellen über entsprechende Gesetzgebung ihren Einfluss auf die Leondrino-D mit entsprechendem Einfluss auf die Umsetzung der Aufgaben der Leondrino-D ausbauen, so wird Leondrino-D dazu öffentlich für jeden zugänglich informieren.

## Artikel 5: Monetary Boards

5.1 Zur Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Währungspolitik wird für jede Leondrino-Währung ein Monetary Board als Kontrollgremium installiert.

5.2 Das jeweilige Monetary Board überwacht die Einhaltung der zwischen Leondrino-D und ihrem jeweiligen Kunden vereinbarten Währungspolitik. Anpassungen der Währungspolitik müssen von dem zuständigen Monetary Board beschlossen und genehmigt werden.

5.3 Das Monetary Board setzt sich mindestens aus drei (3) Mitgliedern zusammen, die die folgenden Rollen und Grundstruktur haben bzw. Mindestanforderungen entsprechen:

- Repräsentant der assoziierten Firma/Organisation
- Experte in Makro-Ökonomie
- Repräsentant der Leondrino-D

Die Auswahl der/des Experten in Makro-Ökonomie findet über einen Ausschreibungsprozess statt, der von Leondrino-D durchgeführt wird, wobei eine jeweilige Laufzeit pro Mitgliedsvertrag des Monetary Boards von max. fünf (5) Jahren festgelegt wird. Regelungen zur Kündigung sowie Verlängerung sind im Mitgliedsvertrag festgelegt. Die Repräsentanten werden durch das jeweilige Unternehmen benannt. Diese entscheiden auch über Nachbesetzungen für den Fall, dass ein Repräsentant ausscheidet. Eine Erweiterung des Boards ist möglich, wobei eine ausgewogene Verteilung der Stakeholder und der benötigten Fähigkeiten gewährleistet sein muss.

Zusätzlich zur Grundstruktur kann das Monetary Board optional bzw. auf Verlangen/Antrag der Konsumenten/Währungsnutzer um die folgende Rolle ergänzt werden:

- Repräsentant der Währungsnutzer

Die Auswahl der Repräsentanten der Währungsnutzer erfolgt nach anerkannten Kriterien:

- Nachgewiesene Integrität und Unabhängigkeit
- Langfristiges Engagement für die Werte des assoziierten Unternehmens/ Unternehmensnetzwerks
- Historie der Mitwirkung an bzw. Unterstützung bei der ersten Einführung der entstehenden Unternehmenswährung
- Gemeinschaftsorientierter und transparenter Auswahlprozess

Die Details des Auswahlverfahrens für die Repräsentanten der Währungsnutzer können je nach Unternehmen variieren, insbesondere zwischen verschiedenen Branchen.

Die Laufzeit pro Mitgliedsvertrag für Währungsnutzer wird auf zwei (2) Jahre festgelegt. Eine Verlängerung des Mandats ist bis zu max. sechs (6) Jahren möglich. Eine Bewerbung für die Rolle als Repräsentant der Währungsnutzer ist von jedem Währungsnutzer möglich, der mindestens 10 Tausend Token der betreffenden Leondrino-Währung während der letzten 12 Monate gehalten hat.

- 5.4 Das Monetary Board wählt einen Vorsitzenden, wobei Vertreter des assoziierten Markenunternehmens bzw. Unternehmensnetzwerks nicht zum Vorsitzenden gewählt werden können.
- 5.5 Jedes Mitglied des Monetary Boards hat eine Stimme. Beschlüsse des Monetary Boards werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln gefasst. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in einer individuellen Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass Mitglieder im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein Mitglied, das für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des Monetary Boards verhindert ist, einen Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation benennen kann.
- 5.6 Das Monetary Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist das Monetary Board nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung innerhalb von 24 Stunden einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist. Sollte eine Sitzung abgehalten werden müssen, bei der das Monetary Board nur mit drei Mitgliedern vertreten ist, so müssen die Beschlüsse von den drei teilnehmenden Mitgliedern des Boards einstimmig gefasst werden.
- 5.7 Die Aussprachen in den Sitzungen des Monetary Boards sind vertraulich. Das Monetary Board veröffentlicht die Ergebnisse seiner Beratungen. Es kann aber auch im Einzelfall beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen nicht zu veröffentlichen.
- 5.8 Das Monetary Board tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 5.9 Eine einzelne Person kann in maximal 10 dieser Monetary Boards zur gleichen Zeit Mitglied sein.

## Artikel 6: Berichtspflichten der Leondrino-D

- 6.1 Die Leondrino-D erstellt und veröffentlicht mindestens einmal pro Jahr Berichte über die Tätigkeit der Leondrino-D für das jeweils assoziierte Markenunternehmen bzw. Unternehmensnetzwerk und dessen Leondrino-Währung(en). Diese Berichte sind dem jeweiligen Monetary Board vorzulegen.
- 6.2 Die Leondrino-D unterbreitet den jeweiligen Monetary Boards der einzelnen Leondrino-Währungen einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Leondrino-D und die Währungspolitik der jeweiligen Leondrino-Währung bezogen auf das vergangene und das laufende Jahr.

6.3 Die in diesem Artikel bezeichneten Jahres-Berichte werden Interessenten kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage des Markenunternehmens oder des Monetary Boards kann die Berichtshäufigkeit gegen Gebühr erhöht werden.

## Artikel 7: Mindestreserven pro Leondrino-Währung

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieser Satzung kann die Leondrino-D zur Verwirklichung der währungspolitischen Ziele für die jeweilige Markenwährung den Einbehalt von Mindestreserven von dem assoziierten Markenunternehmen bzw. Unternehmensnetzwerk einfordern.

Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls sind Bestandteil des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen zur Herausgabe und Verwaltung einer digitalen Währung (Leondrino Hauptvertrag), der mit dem assoziierten Markenunternehmen bzw. Unternehmensnetzwerk geschlossen wird und können vom Monetary Board bedarfsorientiert angepasst werden.

Bei Nichteinhaltung der im Leondrino Hauptvertrag getroffenen Regelungen (sowohl bzgl. der zu erbringenden Mindestreserven als auch bzgl. des Angebots von Waren und Dienstleistungen in der entsprechenden Leondrino-Währung) kann die Leondrino-D gemäß der in dem Hauptvertrag festgelegten Bedingungen Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung gegenüber dem Markenunternehmen bzw. dem Unternehmensnetzwerk verhängen.

## Artikel 8: Market Maker Rolle der Leondrino-D zur Einhaltung der Währungspolitik

8.1 Zur Durchführung ihrer Geschäfte kann die Leondrino-D Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

8.2 Entsprechend der je Leondrino-Währung vereinbarten Währungspolitik kann Leondrino-D die jeweilige Tokenmenge erweitern und unter Nutzung von Reserven auch als Käufer dieser Token auftreten sowie die Tokenmenge wieder verringern.

8.3 Zur Erreichung der Ziele der Leondrino-D und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Leondrino-D

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Leondrino- oder Fiat-Währungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere und Crypto-Währungen sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft und verkauft oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigt;
- Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

8.4 Leondrino-D stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit ist, derartige Geschäfte abzuschließen.

8.5 Leondrino-D hat das Recht, die Durchführung des Reserve-Managements an die zukünftige unabhängige Stiftung zu delegieren, die für die geplante Brücken- und Reservewährung XLEO verantwortlich ist (siehe Artikel 13 dieser Leondrino Satzung) und/oder an andere qualifizierte Finanzinstitute.

## Artikel 9: Währungspolitische Instrumente

Die währungspolitischen Instrumente, die bei Leondrino-Währungen zum Einsatz kommen können, befinden sich im Anhang zu dieser Satzung (Anhang A - Übersicht zur Leondrino-Währungspolitik). Das jeweilige Monetary Board einer Leondrino-Währung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung der Instrumente der Währungspolitik entscheiden, wenn das Board dies für die Erreichung der jeweiligen Ziele für notwendig erachtet.

## Artikel 10: Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Die Leondrino-D kann als Dienstleistung für das assoziierte Markenunternehmen bzw. Unternehmensnetzwerk Einrichtungen zur Verfügung stellen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb des Ecosystems des assoziierten assoziierte Markenunternehmens bzw. Unternehmensnetzwerks zu gewährleisten.

## Artikel 11: Listing, Delisting, sowie Vereinigung und Teilung von Währungsräumen

Diese Satzung tritt nur dann in Kraft, wenn die jeweilige Leondrino-Währung an mindestens einer lizenzierten Börse gelistet und zum öffentlichen Handel zugelassen ist. Für ein Listing einer Leondrino-Währung ist sicherzustellen, dass die jeweils dafür ausgewählten Börsen die für den konkreten Fall festgelegten Instrumente auch umsetzen können.

Spätere Abweichungen von den jeweils vor Listing für eine Leondrino-Währung festgelegten Regeln für das Delisting, die nicht von einer externen Börse beeinflusst werden, sind einstimmig vorzunehmen.

Sollte es keine Bereitschaft einer Börse für das Listing einer spezifischen Leondrino-Währung geben oder diese Bereitschaft von allen bisher für die jeweilige Leondrino-Währung aktiven Börsen wieder zurückgezogen werden und dieser Zustand für mindestens 18 Monate andauern, so ist eine Rückstufung dieser Währung auf die Leondrino Tokenklasse B oder sogar C vorgesehen. Eine Entscheidung darüber wird mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln durch das zuständige Monetary Board getroffen.

Eine für eine Leondrino-Währung zugelassene Börse muss jederzeit in der Lage sein, alle für die Umsetzung der jeweiligen Währungspolitik vorgesehenen Maßnahmen – siehe Anhang A – durchzuführen.

Eine Vereinigung von Währungsräumen setzt jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder aller an der Vereinigung beteiligten Monetary Boards voraus, wobei die jeweiligen Vertreter der beteiligten Firmen nicht überstimmt werden können.

Eine Teilung eines Währungsraums ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Monetary Boards möglich.

## Artikel 12: Ausfall des Emittenten einer Leondrino-Währung

Sollte es zum Ausfall des Emittenten (Vertragspartners) einer Leondrino-Währung und insbesondere zum übergangsweisen oder kompletten Ausfall der Annahmeverpflichtung für diese Leondrino-Währung kommen, ist das Monetary Board berechtigt und verpflichtet, sich um einen Ersatz für den Emittenten (eine Vertragsübernahme durch einen Rechtsnachfolger) zu kümmern. Die potentiell für das aktive Währungsmanagement vom Emittenten der Leondrino-D zur Verfügung gestellte Mittel (Reserve) verbleiben bei der Leondrino-D und stehen im Falle der Insolvenz des Emittenten nicht dem Insolvenzverwalter zur Verfügung.

Sollte innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr kein Rechtsnachfolger als neuer Vertragspartner gefunden werden und sich auch im Rahmen der potentiellen Übernahme des alten Emittenten oder seines Nachlasses durch einen neuen Eigentümer keine Lösung ergeben, wird die Reserve für diese Leondrino-Währung aufgelöst und gegen die noch im Umlauf befindlichen Token der Leondrino-Währung eingetauscht. Damit endet der Lebenszyklus dieser Leondrino-Währung. Der genaue Zeitplan für diesen Prozess wird jeweils individuell festgelegt.

## Artikel 13: Herausgabe einer eigenen Brücken- und Reservewährung – XLEO

Leondrino-D ist berechtigt, zum gegebenen Zeitpunkt eine Brücken- und Reservewährung unter dem Namen XLEO herauszugeben. Das Ziel dieser Reservewährung ist

- die Schaffung von Liquidität innerhalb des gesamten Leondrino-Ökosystems durch Tauschbarkeit mit allen Leondrino-Währungen (mind. in Tokenklasse A),
- die Schaffung einer übergreifenden Verrechnungseinheit und
- die schrittweise Schaffung einer stabilen Reserve-Währung.

Die Verantwortung für den XLEO wird direkt von der Autonomia-Abteilung von Leondrino-D übernommen. Leondrino-D ist berechtigt, den XLEO zunächst als Utility-Token auszugeben, bevor er seine langfristige Rolle übernimmt.

Mittelfristig wird diese Verantwortung für den XLEO an eine unabhängige Stiftung ausgelagert. Weitere Informationen finden Sie im XLEO Whitepaper, einschließlich seiner Änderungen. Das Whitepaper ist öffentlich einsehbar unter <https://xleo.leondrino.com>.

## Anhang A

Wesentliche Instrumente eines Leondrino Lizenznehmers zur Verwaltung der Währungsmenge einer Unternehmenswährung unter Einhaltung der jeweils geltenden Währungspolitik

### Hinweis:

Dieser Anhang A ist derzeit noch nicht öffentlich einsehbar, wird jedoch rechtzeitig vor dem ersten Initial Public Leondrino Offering (ILO) veröffentlicht.